

RS UVS Oberösterreich 2012/12/21 VwSen-590338/3/Gf/Rt

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2012

Beachte

Der Entscheidungsvolltext sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö UVS www.uvs-ooe.gv.at abrufbar. **Rechtssatz**

Da es rechtsstaatlichen Grundsätzen fundamental zuwider laufen würde, wenn der ? selbst weder demokratisch legitimierte noch politisch verantwortliche ? UVS nach autonomer Substituierung der erforderlichen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen anstelle der iSd Art20 Abs1 B-VG obersten Verwaltungsbehörde gleichsam sowohl materiell als auch originär ? und noch dazu mit sofortiger Wirkung ? dem Rechtsmittelwerber vorschreibt, durch geeignete Verfahren sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Rohmilch den in der Lebensmittelhygieneverordnung tierischen Ursprungs festgelegten Kriterien entspricht, und/oder die Vorlage von Untersuchungszeugnissen und/oder eine andere (arg. "insbesondere") der in §39 Abs1 LMSVG genannten, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip allenfalls besser entsprechende Eingriffsmaßnahme anordnet, war keine reformatorische Entscheidung zu treffen, sondern der gegenständlichen Berufung gemäß §66 Abs4 AVG insoweit stattzugeben, als der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben wird.

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at